

Stadtamt 50 1 (2702)	TOP/akt. Beratung
-------------------------	-------------------

Sicht- und Eingangsvermerk der Schriftführung	öffentlich/nichtöffentlich öffentlich	nichtöffentlich gemäß
---	--	-----------------------

Bezug (Beschluss, Anfrage Niederschrift Nr. ... vom ...) Anfrage in der 7. Sitzung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Bezeichnung der Vorlage Kosten der Unterkunft, Ausschreibung der Erstellung eines "grundsicherungsrelevanten Miet- und Betriebskostenspiegels"

Beratungsfolge	Sitzungstermin	akt. Beratung
Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales	25.02.2016	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>

Anlagen

Wortlaut

Vor Beantwortung der einzelnen gestellten Fragen wird mit Bedauern mitgeteilt, dass eine derart kurzfristige Antwort, wie sie erbeten war – zwischen der Ausschusssitzung und der Ratssitzung am 12.11.2015 – leider nicht ermöglicht werden konnte.

Angesichts der Beratungen unter TOP 2.1 dieser Ratssitzung wird hier davon ausgegangen, dass sich die gleichzeitig gestellte Bitte, die Antwort auch dem Rat zur Kenntnis zu geben, erledigt hat. Anderenfalls wird um einen entsprechenden Hinweis gebeten.

Ferner wird klarstellend angemerkt, dass es in der Sache um einen sog. „grundsicherungsrelevanten Miet- und Betriebskostenspiegel“ geht.

Bei dem so titulierten Konstrukt handelt es sich um eine eigene Datenerhebung des Grund-sicherungsträgers als Basis für das von der einschlägigen Rechtsprechung des Bundes-sozialgerichts geforderte „schlüssige Konzept“ zur Ermittlung „angemessener“ Kosten der Unterkunft – im Gegensatz zum Rückgriff auf eine bereits vorhandene Datenbasis, aus welcher dann dieselben Ableitungen zu treffen wären.

Ein Konstrukt namens „grundrechtsrelevanter Miet- und Betriebskostenspiegel“ ist dagegen hier nicht bekannt.

Stadtamt 50 1 (2702)	TOP/akt. Beratung
-------------------------	-------------------

Frage 1) Lauft die Ausschreibungsfrist bereits, oder ist eine entsprechende Ausschreibung von der Verwaltung bisher nur vorbereitet worden? Wie sehen die (geplanten) Fristen aus?

Bei der Ersterstellung eines schlussigen Konzepts, das auf der Basis einer eigenen Datenerhebung des Grundsicherungstragers beruht (sog. „grundsicherungsrelevanter Miet- und Betriebskostenspiegel“) entstehen Kosten im Umfange von bis zu 50.000 Euro, weil hierzu zwingend die Unterstutzung einer externen Agentur benotigt wird. Hierzu bedarf es einer Ausschreibung nach der Vergabe- und Vertragsordnung fur Leistungen (VOL/A).

Unmittelbar vor der Veroffentlichung der vorbereiteten Ausschreibung erreichte Amt 50 eine Eingabe des Arbeitskreises Mietspiegel (AK Mietspiegel). Von der Ausschreibung der eigenen Datenerhebung wurde daher zunachst abgesehen. Zum weiteren Fortgang der Entwicklung siehe die Antwort zu Frage 3.

Frage 2) Der Mieterverein Bochum und die Beratungsstelle fur Arbeitslose des Ev. Kirchenkreises Bochum kritisieren die negativen sozialen Folgen, die ein so genanntes „schlussiges Konzept“ hatte, wenn es auf einem so genannten „grundsicherungsrelevanten Mietspiegel“ aufsetzt, der parallel zu einem mietrechtlich relevanten Mietspiegel existiert.

Hat die Verwaltung alternative Herangehensweisen zur Erstellung eines „schlussigen Konzeptes“ vor Erstellung der Ausschreibung gepruft? Wenn ja, wie sehen diese Alternativen aus? Warum wurden den politischen Gremien die moglichen alternativen Herangehensweisen und Grundlagen zur Erstellung eines „schlussigen Konzeptes“ nicht vor Erstellung einer Ausschreibung zur Entscheidung vorgelegt?

Die Stadt Bochum ist bundesgesetzlich fur die Gewahrung der Leistungen fur Kosten der Unterkunft zustandig. Nach §§ 22 SGB II und 35 SGB XII werden Leistungen fur die Unterkunft in Hohe der tatsachlichen Aufwendungen erbracht, soweit sie angemessen sind. „Angemessen“ ist juristisch betrachtet ein sog. unbestimmter Rechtsbegriff, welcher der vollen gerichtlichen Kontrolle unterliegt. Das bedeutet: gibt es hochstrichterliche Vorgaben, dann muss diesen zwingend gefolgt werden. (Abgrenzung: Es geht hier nicht um Ermessen, welches Spielraume fur Willensbildung und Entscheidungen eroffnet.)

In seinem mehrfach inhaltlich bestatigten Urteil vom 19.02.2009 – B 4 AS 30/08 R – fordert das Bundessozialgericht (BSG) das Erstellen eines schlussigen Konzeptes zur Ermittlung grundsicherungsrechtlich angemessenen Wohnraums. Fur seine Erstellung wird umfangreiches Datenmaterial uber die in Betracht kommenden Wohnungsbestande benotigt. Daraus sind dann die notigen Ableitungen zur Festsetzung zu treffen. Fehlt ein solches Konzept, ist keinerlei Begrenzung von Mietkosten moglich.

Somit stellt sich lediglich die Frage, ob entweder die *Daten des allgemeinen Mietspiegels* genutzt werden konnen oder eine *eigene Datenerhebung* erforderlich ist.

Der AK Mietspiegel erarbeitet unter Beteiligung des Amtes 50 seit vielen Jahren den allgemeinen Bochumer Mietspiegel und aktualisiert diesen regelmaig. Dazu lasst er Datenerhebungen durchfuhren, welche – wenn dabei bestimmte, den Grundsicherungstragern vom BSG vorgegebene Magaben beachtet werden – auch fur ein schlussiges Konzept verwendet werden konnen. Die zur Erstellung des ab 01.06.2014 gultigen Bochumer Mietspiegels erhobenen Daten waren fur das schlussige Konzept aber nicht nutzbar, da sie gema den Feststellungen des zur Prufung eingeschalteten Rechtsamtes aus juristischen Grunden nicht zur weiteren Verwendung freigegeben werden durften.

Stadtamt 50 1 (2702)	TOP/akt. Beratung
-------------------------	-------------------

Gerne hätte Amt 50 im Frühjahr 2014 auf diese gerade erhobenen Daten zurückgegriffen. Weil dies jedoch nicht möglich war und die Verwaltung an Recht und Gesetz gebunden ist, war ein sodann bis zu 4-jähriges Zuwarten auf die nächste Datenerhebung inakzeptabel und die Ausschreibung einer eigenen Datenerhebung aus damaliger Sicht alternativlos.

Frage 3) Wenn die Ausschreibung noch nicht veröffentlicht wurde, wird dies noch nachgeholt?

Wie zu Frage 1) mitgeteilt gibt es nun eine Initiative des AK Mietspiegels. Diese enthielt das Signal, im Jahr 2016 nicht nur eine mögliche Nacherhebung oder Fortschreibung des allgemeinen Bochumer Mietspiegels vornehmen, sondern eine gemeinsame umfassende Datenerhebung zusammen mit der Sozialverwaltung durchführen zu wollen, die den Ansprüchen beider Seiten genügt.

Diese Möglichkeit wird hier sehr begrüßt. Denn kommt diese Zusammenarbeit zustande, braucht die Ausschreibung einer eigenen Datenerhebung nicht durchgeführt zu werden.

Zwischenzeitlich ist der AK Mietspiegel am 19.01.2016 zu einer ersten Sitzung anlässlich des in diesem Jahr auslaufenden Bochumer Mietspiegels einberufen worden. Die Sozialverwaltung wurde beteiligt und konnte ihr Anliegen vortragen.

Es wurde beschlossen, dem Ratsbeschluss vom 12.11.2015 zu folgen und eine für beide Seiten brauchbare gemeinsame Datenerhebung durchzuführen. Ziel dieser Zusammenarbeit ist, dass mit Wirkung vom 01.01.2017 zeitgleich sowohl ein allgemeiner qualifizierter Bochumer Mietspiegel als auch ein schlüssiges Konzept für angemessene Unterkunftskosten des Grundsicherungsträgers – auf ein- und derselben Datenbasis – in Kraft treten.

Bei Umsetzung dieses Vorhabens kann auf die Ausschreibung einer eigenen Datenerhebung der Sozialverwaltung ganz verzichtet werden.